



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier AfD**
vom 26.06.2019

Anzahl und Erwerbstätigkeit anerkannter Asylbewerber, subsidiär Schutzberechtigter, geduldeter Personen sowie von Personen, die über den Familiennachzug nach Bayern eingewandert sind

Laut einer Meldung der „Welt“ vom 19.06.2019, die sich auf einen Bericht des UN-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) beruft, lebten Ende 2018 1,063 Millionen anerkannte Asylbewerber in Deutschland. Darin ist die Zahl der subsidiär Schutzberechtigten und geduldeten Personen nicht enthalten. Damit liegt Deutschland weltweit auf Rang 5 der Aufnahmeländer für Flüchtlinge, als Industrienation nimmt es sogar den ersten Platz ein. 2014 gab es nach diesem Bericht erst 216.973 anerkannte Asylbewerber im Bundesgebiet, also rund ein Viertel der jetzigen Zahl. Asylsuchende werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt und haben nach Anerkennung weitgehende Niederlassungsfreiheit innerhalb des Bundesgebiets.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wie viele anerkannte Asylbewerber (nach Art. 16a Grundgesetz – GG – und § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) leben derzeit in Bayern (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
 - 2.1 Wie viele der anerkannten Asylbewerber befinden sich bayernweit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
 - 2.2 Wie viele der anerkannten Asylbewerber arbeiten in einem sog. Minijob (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
 - 2.3 Wie viele der anerkannten Asylbewerber absolvieren derzeit eine Ausbildung (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 3.1 Wie viele Menschen mit subsidiärem Schutzstatus (§ 60 Abs. 2–7 AufenthG) leben derzeit in Bayern (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 3.2 Wie viele Menschen mit einer Duldung leben derzeit in Bayern (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 4.1 Wie viele der Menschen mit einem subsidiären Schutzstatus (§ 60 Abs. 2–7 AufenthG) befinden sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 4.2 Wie viele der Menschen mit einem subsidiären Schutzstatus (§ 60 Abs. 2–7 AufenthG) befinden sich in einem sog. Minijob (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 4.3 Wie viele der Menschen mit einem subsidiären Schutzstatus (§ 60 Abs. 2–7 AufenthG) befinden sich in Ausbildung (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 5.1 Wie viele der Menschen mit einer Duldung befinden sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

- 5.2 Wie viele der Menschen mit einer Duldung befinden sich in einem sog. Minijob (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)
- 5.3 Wie viele der Menschen mit einer Duldung befinden sich in Ausbildung (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
6. Wie viele Personen kamen im Rahmen des Familiennachzugs nach Bayern (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 7.1 Wie viele Personen befinden sich derzeit in Bayern noch im Asylverfahren?
- 7.2 Wie viele Personen in Bayern sind vollziehbar ausreisepflichtig?
- 7.3 Wie viele davon gehen einer offiziellen Beschäftigung nach (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung, Minijob, 1-Euro-Job bzw. 80-Cent-Job; bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
8. Wie viele der oben genannten Personengruppen nehmen bayernweit an sogenannten Integrationsmaßnahmen teil (bitte nach Aufenthaltsstatus, Alter und Geschlecht differenzieren)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 13.08.2019

Vorbemerkung:

Sämtliche Zahlen sind der Ausländerzentralregisterstatistik (AZR-Statistik) zum Stichtag 30.06.2019 entnommen.

- 1. Wie viele anerkannte Asylbewerber (nach Art. 16a Grundgesetz – GG – und § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) leben derzeit in Bayern (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?**

Die Anzahl der Asylberechtigten und der Personen, denen eine Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Gesamt	65.454
Männlich	43.237
Weiblich	22.180
Geschlecht unbekannt	37

Keine Altersangabe	1
Bis 16 Jahre	18.620
16–18 Jahre	1.576
18–25 Jahre	12.793
25–35 Jahre	18.378
35–45 Jahre	8.692
45–55 Jahre	3.764
55–65 Jahre	1.221
Ab 65 Jahre	409

- 2.1 Wie viele der anerkannten Asylbewerber befinden sich bayernweit in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?**

2.2 Wie viele der anerkannten Asylbewerber arbeiten in einem sog. Minijob (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

2.3 Wie viele der anerkannten Asylbewerber absolvieren derzeit eine Ausbildung (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

Eigene Datenquellen zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, geringfügig Beschäftigten oder Ausbildungsverhältnissen stehen der Staatsregierung nicht zur Verfügung. Tabellen hierzu veröffentlicht die Bundesagentur für Arbeit (BA) auf www.statistik.arbeitsagentur.de u. a. unter den Menüpunkten „Statistik nach Themen: Beschäftigung“ oder „Statistik nach Themen: Migration: Personen nach Staatsangehörigkeiten in Tabellen“, die aber auch nicht nach Aufenthaltsstatus differenzieren.

3.1 Wie viele Menschen mit subsidiärem Schutzstatus (§ 60 Abs. 2–7 AufenthG) leben derzeit in Bayern (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

Die Anzahl der Personen, denen aufgrund der Anerkennung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als subsidiär Schutzberechtigte von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt wurde, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Gesamt	20.068
Männlich	12.552
Weiblich	7.505
Geschlecht unbekannt	11
Keine Altersangabe	0
Bis 16 Jahre	5.329
16–18 Jahre	629
18–25 Jahre	5.499
25–35 Jahre	4.557
35–45 Jahre	2.215
45–55 Jahre	1.173
55–65 Jahre	497
Ab 65 Jahre	169

3.2 Wie viele Menschen mit einer Duldung leben derzeit in Bayern (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

Die Anzahl der Personen, denen eine Duldung erteilt wurde, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Gesamt	20.873
Männlich	14.865
Weiblich	5.983
Geschlecht unbekannt	25
Keine Altersangabe	0
Bis 16 Jahre	4.475
16–18 Jahre	406
18–25 Jahre	4.212
25–35 Jahre	6.327
35–45 Jahre	3.535
45–55 Jahre	1.227
55–65 Jahre	464
Ab 65 Jahre	227

4.1 Wie viele der Menschen mit einem subsidiären Schutzstatus (§ 60 Abs. 2–7 AufenthG) befinden sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

- 4.2** Wie viele der Menschen mit einem subsidiären Schutzstatus (§ 60 Abs. 2–7 AufenthG) befinden sich in einem sog. Minijob (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 4.3** Wie viele der Menschen mit einem subsidiären Schutzstatus (§ 60 Abs. 2–7 AufenthG) befinden sich in Ausbildung (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 5.1** Wie viele der Menschen mit einer Duldung befinden sich in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?
- 5.2** Wie viele der Menschen mit einer Duldung befinden sich in einem sog. Minijob (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

Zu den Fragen 4.1 bis 5.2 wird auf die Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 verwiesen.

- 5.3** Wie viele der Menschen mit einer Duldung befinden sich in Ausbildung (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

Der Staatsregierung liegen keine geeigneten statistischen Angaben vor. Soweit eine Ausbildung im Rahmen einer Ermessensduldung betrieben wird, gibt es dafür keinen entsprechenden Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister. Soweit eine Ausbildung im Rahmen einer Ausbildungsduldung betrieben wird, steht ein entsprechender Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister nach Maßgabe der hierfür geltenden bundesrechtlichen Regelungen erst seit dem 14.05.2019 zur Verfügung und kann daher derzeit noch nicht ausgewertet werden. Eine Erhebung durch Auswertung der Einzelakten wäre nur mit nicht vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich. Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zu Ausbildungsverhältnissen differenziert nicht nach Aufenthaltsstatus, siehe Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3.

- 6. Wie viele Personen kamen im Rahmen des Familiennachzugs nach Bayern (bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?**

Die Anzahl der Personen, die von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs erhalten haben, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Gesamt	111.913
Männlich	41.755
Weiblich	70.089
Geschlecht unbekannt	69
Keine Altersangabe	1
Bis 16 Jahre	43.409
16–18 Jahre	3.191
18–25 Jahre	6.305
25–35 Jahre	26.199
35–45 Jahre	19.980
45–55 Jahre	7.678
55–65 Jahre	2.695
Ab 65 Jahre	2.455

- 7.1** Wie viele Personen befinden sich derzeit in Bayern noch im Asylverfahren?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf anhängige Asylverfahren bezieht. Darunter fallen sowohl das Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch bei aufschiebender Wirkung der gegen einen ablehnenden Bescheid gerichteten Klage das anhängige Gerichtsverfahren. Die Anzahl der Personen, die sich in einem anhängigen Asylverfahren befinden, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Gesamt	49.291
Männlich	33.016
Weiblich	16.213
Geschlecht unbekannt	62

Keine Altersangabe	1
Bis 16 Jahre	13.285
16–18 Jahre	1.199
18–25 Jahre	11.775
25–35 Jahre	13.263
35–45 Jahre	6.427
45–55 Jahre	2.221
55–65 Jahre	845
Ab 65 Jahre	275

7.2 Wie viele Personen in Bayern sind vollziehbar ausreisepflichtig?

Die Anzahl der vollziehbar Ausreisepflichtigen, die nicht im Besitz einer Duldung sind, ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Gesamt	9.777
Männlich	7.436
Weiblich	2.320
Geschlecht unbekannt	21

Keine Altersangabe	0
Bis 16 Jahre	1.472
16–18 Jahre	98
18–25 Jahre	2.105
25–35 Jahre	2.897
35–45 Jahre	1.642
45–55 Jahre	997
55–65 Jahre	430
Ab 65 Jahre	136

7.3 Wie viele davon gehen einer offiziellen Beschäftigung nach (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung, Minijob, 1-Euro-Job bzw. 80-Cent-Job; bitte nach Alter und Geschlecht differenzieren)?

Nach § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 3 AufenthG besteht für Ausländer ein grundsätzliches gesetzliches Erwerbstätigkeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, kann gemäß § 61 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) vorbehaltlich der in § 61 AsylG genannten Beschäftigungsverbote abweichend von § 4 Abs. 3 AufenthG eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Im Regelfall ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nötig. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Asylbewerber steht daher im Ermessen der Ausländerbehörde.

Auch Geduldeten kann nach § 4 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung nur erlaubt werden, wenn kein Beschäftigungsverbot, insbesondere nach § 60a Abs. 6 AufenthG, vorliegt und die Bundesagentur für Arbeit nach § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) dieser Beschäftigung zugestimmt hat oder eine Zustimmung nicht erforderlich ist. Das Regelungssystem begründet also, wie bei Asylbewerbern, ein gesetzliches Beschäftigungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für Geduldete steht auch hier im Ermessen der Ausländerbehörde.

Personen, die nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht mangels Duldungsgrund keine Duldung erhalten, darf keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden, da die Beschäftigungserlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 32 BeschV immer eine Duldung voraussetzt.

Alle arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG verpflichtet. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Staatsregierung (Drs. 18/1826 vom 14.06.2019) auf Frage 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner (AfD) vom 15.02.2019 „Erfolg des seit 2018 laufenden Projektes ‚5.000 Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge mit unsicherer Bleibeperspektive‘“ verwiesen. Die abgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

Soweit die arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, zusätzlich weder aus einem sicheren Herkunftsstaat stammen noch eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzen und auch nicht vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, können diese auch in Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG zugewiesen werden, die im Rahmen des von der BA durchgeführten Arbeitsmarktprogramms Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden (Flüchtlingsintegrationsmaßnahme).

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse über Status, Alter und Geschlecht der Personen in Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen nach § 5a AsylbLG vor. Die Anfrage ist an die zuständige Bundesagentur für Arbeit zu richten.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2.1 bis 2.3 und 5.3 verwiesen.

8. Wie viele der oben genannten Personengruppen nehmen bayernweit an sogenannten Integrationsmaßnahmen teil (bitte nach Aufenthaltsstatus, Alter und Geschlecht differenzieren)?

Es ist unklar, was konkret unter „Integrationsmaßnahmen“ verstanden wird. Soweit auf Integrationskurse, berufsbezogene Deutschsprachförderung oder Fördermaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit Bezug genommen wird, ist die Frage an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bzw. die Bundesagentur für Arbeit zu richten. Soweit Integrationsprojekte der Staatsregierung gemeint sind, gilt der Grundsatz, dass sich Integrationsmaßnahmen nur an bleibeberechtigte Menschen mit Migrationshintergrund, anerkannte Asylbewerber bzw. solche mit guter Bleibeperspektive richten. Eine Auswertung sämtlicher Integrationsangebote der Staatsregierung ist nicht in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit und nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, da die abgefragten Daten nur bei den wenigsten Integrationsangeboten in diesem Umfang statistisch erhoben werden.